

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

71. Jahrgang

Viersen, 26. Februar 2015

Nummer

05

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	117
Öffentliche Zustellungen.....	118
Hinweisbekanntmachung: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Tönisvorst u. Kreis Viersen Übertragung d. Aufgabe d. unteren Bauaufsicht.....	118
1. Fischerprüfung 26. u. 27.05.2015.....	119
Brüggén: Satzung Einrichtung u. Benutzung Übergangsheime s. Erhebung Gebühren Benutzung Übergangsheime	119
Grefrath: Einwilligungs- u. Widerspruchsrechte Melderegisterauskünfte.....	121
Kempen: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015.....	122
Nettetal: NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis	122
Niederkrüchten: Veränderungssperre Nr. 1 Gewerbering/Sohlweg	122
Veränderungssperre Nr. 2 Lebensmitteldiscounter Dam.....	124
Flächennutzungsplan „Vollsortimenter Mönchengladbacher Str.“ ...	126
Bebauungsplan Elm-119 „Vollsortimenter Mönchengladbacher Str.“	128
Schwalmthal: Jahresabschluss 2013.....	130
Bebauungsplan Wa/18 „Cleeracker“	133
Viersen: 4. Änderung Hundesteuersatzung.....	134
7. Änderung Satzung Erhebung Verwaltungsgebühren	135
Veränderungssperre Nr. 90 Oberrahserstraße West.....	136
Willich: Abweichung Satzung Erhebung Beiträge nach § 8 KAG f. straßenbauliche Maßnahmen; Am Roth	138
Abweichung Satzung Erhebung Beiträge nach § 8 KAG f. straßenbauliche Maßnahmen; Verresstraße	139
Sonstige: Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 u. 2018/2019.....	140
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Einladung 13.04.2015	141
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016	141
Jagdgenossenschaft Bracht: Haushaltssatzung 2015/2016	142
Jagdgenossenschaft Waldniel: Einladung 31.03.2015.....	143
Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung 08.04.2015.....	144
Jagdgenossenschaft Neersen: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015.....	145
Jagdgenossenschaft Willich I bis VI: Einladung 24.03.2015.....	146

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.01.2015 - Aktenzeichen 03280166331/mö gegen:

Herrn
Jozef Skultety
Südwall 3 A
47638 Straelen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.02.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 117

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.02.2015 - Aktenzeichen 03240426519/le gegen:

Herrn
Kurt Bernhard Dindas
Paul-Therstappen-Str. 11
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.02.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 118

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Alfa Romeo 932, FIN: ZAR93200000185730, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des

Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 10.02.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 233/14 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 118

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.12.2014/08.01.2015 zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.12.2014/08.01.2015 zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 19.01.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 6 vom 5. Februar 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 12.02.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 118

Bekanntmachung des Kreises Viersen

1. Fischerprüfung 2015

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **26. und 27. Mai 2015** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **24.04.2015** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 05.02.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 119

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brüggen vom 25.02.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) und der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlÜAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brüggen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Burggemeinde Brüggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

die Übergangsheime

Stiegstr. 103
Stiegstr. 103 A
Stiegstr. 105
Von-Schaesberg-Weg 43

als eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Burggemeinde Brüggen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Einrichtungen regelt.

(3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 25 € und höchstens 250 €.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtung eingewiesen.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung in der Regel mit einer Frist von einer Woche, mindestens jedoch

von zwei Tagen, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegend oder mehrfach trotz Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Anweisungen (Abs. 3 Nr. 3) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die daraus entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Burggemeinde Brüggen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Burggemeinde Brüggen erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an

die Gemeindekasse zu entrichten.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kaltnutzungsgebühr ist die ermittelte Wohnfläche (§ 2 Wohnflächenverordnung), die Belegungszahl sowie der Mietrichtwert (Mittelwert) für die Wohnaltersstufe 1986-1992 gem. Mietrichtwerttabelle für die Burggemeinde Brüggen, der z.Zt. bei 5,90 € je qm liegt.
- (2) Die verbrauchsabhängigen sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten werden jährlich nach dem tatsächlichen Aufwand neu ermittelt und nach der Anzahl der Personen umgelegt

Zu den verbrauchsabhängigen Nebenkosten gehören:

Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung.

Zu den verbrauchsunabhängigen Nebenkosten gehören:

Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Reinigungskosten, Kosten der Schädlingsbekämpfung, Hausmeisterkosten, Kosten der Gartenpflege, Wartungskosten für die Heizung.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brüggen vom 10.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brüggen vom 25.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 25. Februar 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 119

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Soldatengesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den

sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.

- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

- Besonderheit: Internetauskünfte

Im Zuge der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungserklärungen können formlos an die Gemeinde Grefrath, Bürgerservice, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, gerichtet oder beim Bürgerservice erklärt werden.

Grefrath, den 06.02.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 121

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen liegt ab dem 26. Februar 2015 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die am 28. April 2015 stattfinden wird.

Kempen, den 20. Februar 2015

Der Bürgermeister
gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 122

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868 werden nun folgende Änderungen bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt ist ab dem 1. März 2015 Frau Ute Römgen. Nicht mehr beauftragt ist Frau Jana Seltmann und mit Ablauf des 28. Februar 2015 Herr Marco Simons.

Nettetal, den 18. Februar 2015

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 122

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 1 für den Bereich Gewerbering / Sohlweg

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), die folgende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 für den Bereich Gewerbering / Sohlweg beschlossen.

§ 1

Diese Satzung umfasst Teile der Straßen Gewerbering und Sohlweg. Für diesen Bereich hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering / Sohlweg“ beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 28,
Flurstücke 375, 376, 377 tlw., 378, 379, 380, 386,
393, 398 tlw., 409, 410, 424, 432, 439 tlw., 440, 441,
444, 452, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460 tlw., 461,
462 tlw., 463, 465, 466, 467, 471, 472, 473, 474, 477,
479, 481, 482, 495, 496, 497, 498, 499, 503, 504,
506, 508, 513, 517, 520, 525, 526, 527, 528, 530,
531, 533, 534, 535

§ 2

- (1) Im vorbenannten Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 für den Bereich Gewerbering / Sohlweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

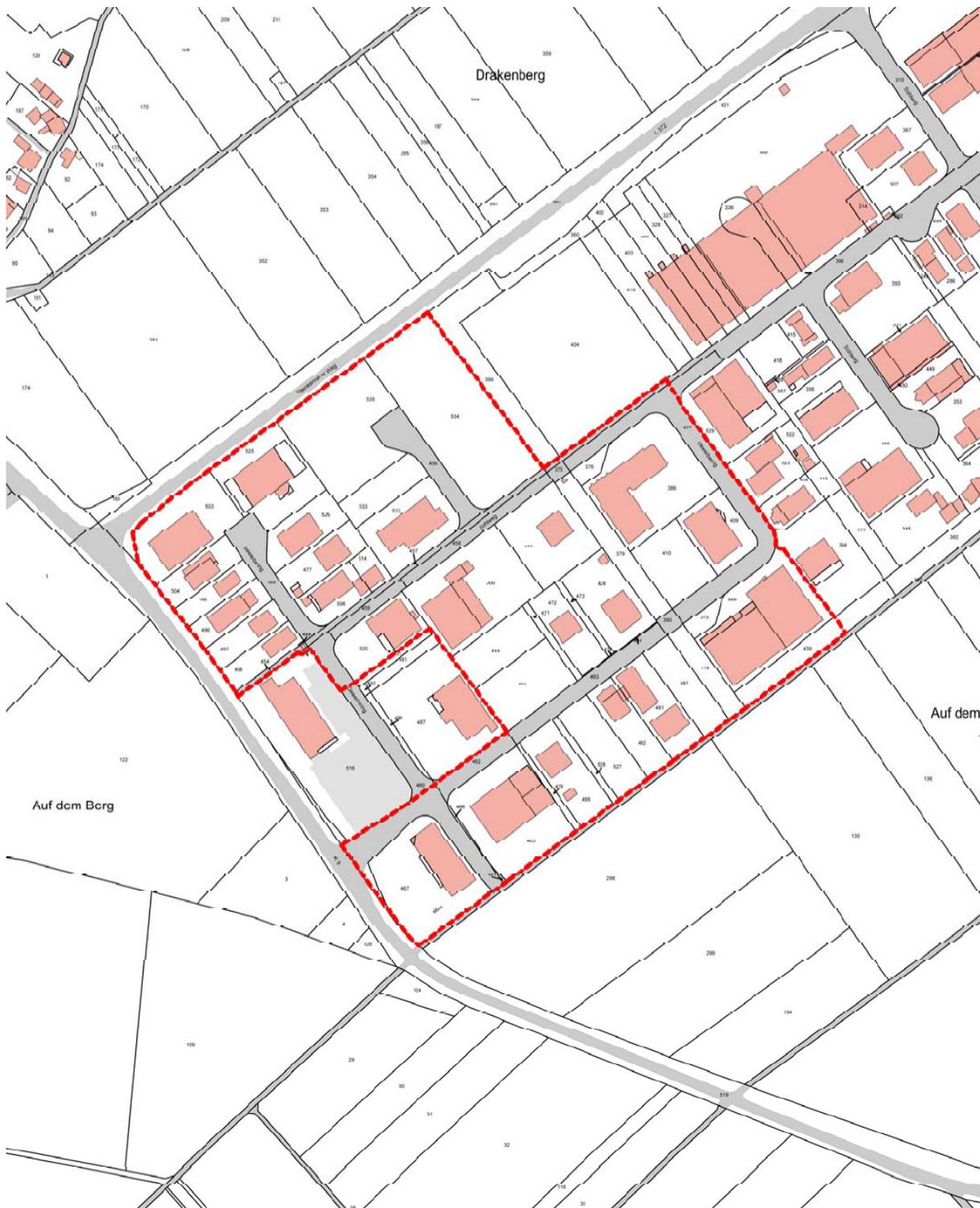
Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr.

1 für den Bereich Gewerbering / Sohlweg, auf folgendes hingewiesen: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 06. Januar 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 122

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 2 für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldis- counter Dam“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt 124

geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), die folgende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ beschlossen.

§ 1

Diese Satzung umfasst Teile der Straße Gewerbe-

ring. Für diesen Bereich hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 28, Flurstücke 460 tlw., 462 tlw., 486, 487, 491, 492, 516, 521

§ 2

- (1) Im vorbenannten Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 2 für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122

„Lebensmitteldiscounter Dam“, auf folgendes hingewiesen: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 06. Januar 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 124

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2015 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 126

20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Auslegung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **09. März 2015** bis einschließlich **10. April 2015** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

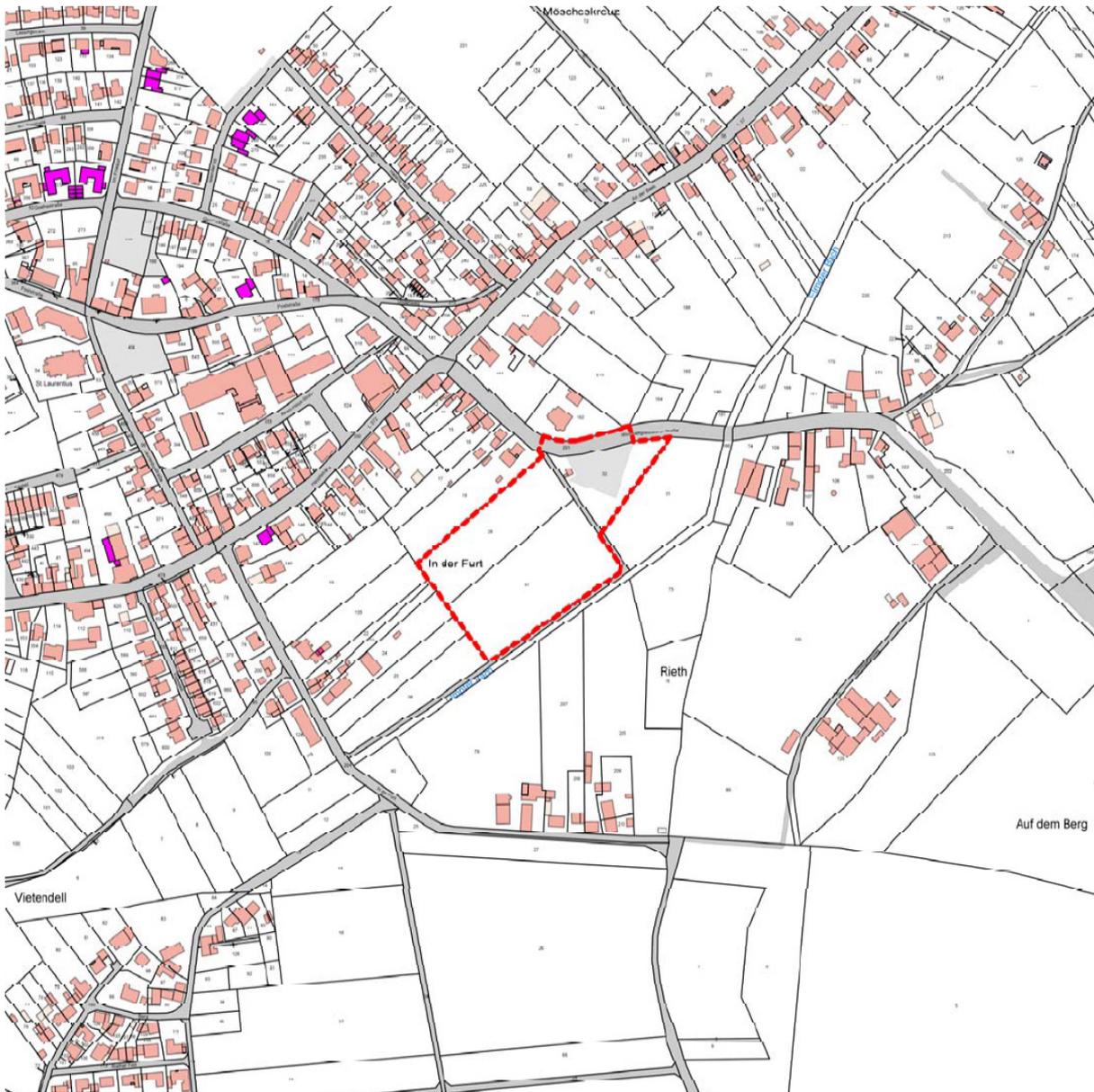
Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung; Landwirtschaftskammer NRW; NABU Krefeld/Viersen	Altlasten; Landschaftsschutz; Naturschutzgebiet „Elmpter Bach“; Flächenverbrauch; Eingriffsausgleichsregelung; Biotopvernetzung; Niederschlagswasserbeseitigung; Artenschutz; Verkehr
Fachgutachten	Planungsgruppe Scheller; Büro TAC; Büro Vertec	Artenschutzvorprüfung; Schalltechnisches Gutachten; Verkehrsgutachten
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Wohngemeinschaft „Wohnen mit Service“, Uhlandstraße Elmpt; 28 Bürgerinnen/Bürger	Altlasten; Landschaftsschutz; Naturschutzgebiet „Elmpter Bach“; Flächenverbrauch; Eingriffsausgleichsregelung; Biotopvernetzung; Landschaftsbild; Niederschlagswasserbeseitigung; Artenschutz; Licht-, Luft- und Lärmimmissionen; Verkehr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09. Februar 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 126

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung des Bebauungsplanes Elm- 119 „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2015 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-119 „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **09. März 2015** bis einschließlich **10. April 2015** im Fachbereich II, -

Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

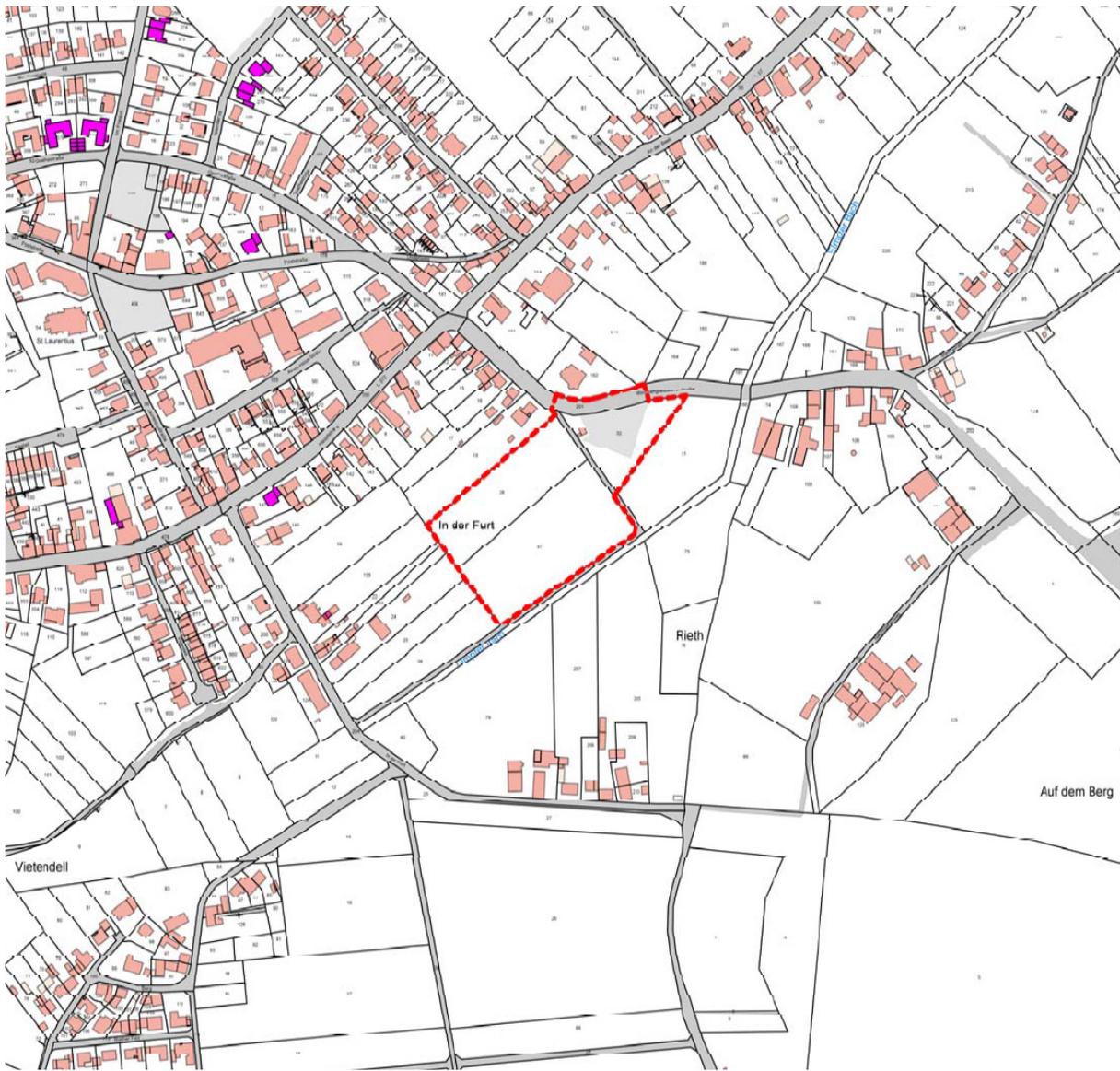
Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung; Landwirtschaftskammer NRW; NABU Krefeld/Viersen	Altlasten; Landschaftsschutz; Naturschutzgebiet „Elmpter Bach“; Flächenverbrauch; Eingriffs- Ausgleichsregelung; Biotopvernetzung; Niederschlagswasserbeseitigung; Artenschutz; Verkehr
Fachgutachten	Planungsgruppe Scheller; Büro TAC; Büro Vertec	Artenschutzvorprüfung; Schalltechnisches Gutachten; Verkehrsgutachten
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Wohngemeinschaft „Wohnen mit Service“, Uhlandstraße Elmpt; 28 Bürgerinnen/Bürger	Altlasten; Landschaftsschutz; Naturschutzgebiet „Elmpter Bach“; Flächenverbrauch; Eingriffs- Ausgleichsregelung; Biotopvernetzung; Landschaftsbild; Niederschlagswasserbeseitigung; Artenschutz; Licht-, Luft- und Lärmimmissionen; Verkehr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09. Februar 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 128

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemein- de Schwalmtal zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2013 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 1.933.662,78 € wird aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben
130

mit Beschluss vom 10.02.2015 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 11.02.2015 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2013 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2013
Gemeinde Schwalmtal

Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		136.760.897,82 €	137.911.917,13 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17.085,05 €	17.085,05 €	7.956,52 €
1.2 Sachanlagen		118.628.074,24 €	119.788.719,13 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.284.223,12 €	8.107.252,58 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.259.886,99 €		6.260.172,11 €
1.2.1.2 Ackerland	580.949,54 €		363.111,03 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	104.289,50 €		104.289,50 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.339.097,09 €		1.379.679,94 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		42.507.942,95 €	43.319.398,51 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.916.472,35 €		3.983.964,32 €
1.2.2.2 Schulen	33.317.125,85 €		33.950.818,06 €
1.2.2.3 Wohnbauten	718.160,13 €		739.513,73 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.556.184,62 €		4.645.102,40 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		63.263.235,84 €	64.522.276,23 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.799.996,02 €		11.794.627,34 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	611.550,15 €		630.579,13 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	50.752.938,96 €		51.993.381,51 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	98.750,71 €		103.688,25 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	797.088,87 €		860.621,74 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.127.044,13 €		2.200.223,02 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.648.539,33 €		778.947,05 €
1.3 Finanzanlagen		18.115.738,53 €	18.115.241,48 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	47.725,77 €		47.725,77 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.688,12 €		154.688,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	26.459,95 €		25.962,90 €
2. Umlaufvermögen		4.406.697,66 €	3.993.743,40 €
2.1 Vorräte		820.611,80 €	1.523.035,62 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	820.611,80 €		1.523.035,62 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.002.472,76 €	1.953.640,66 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.236.276,92 €	1.254.109,72 €
2.2.1.1 Gebühren	32.410,85 €		32.979,29 €
2.2.1.2 Beiträge	57.353,85 €		135.392,70 €
2.2.1.3 Steuern	952.499,06 €		973.908,02 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	12.018,65 €		37.975,76 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	181.994,51 €		73.853,95 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		616.730,66 €	556.027,95 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	262.119,99 €		57.824,85 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	10.453,93 €		9.081,96 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	344.156,74 €		489.121,14 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	149.465,18 €	149.465,18 €	143.502,99 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	1.583.613,10 €	1.583.613,10 €	517.067,12 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	108.884,11 €	108.884,11 €	102.330,66 €
Gesamtsumme	141.276.479,59 €		142.007.991,19 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		55.114.170,43 €	57.047.833,21 €
1.1 Allgemeine Rücklage	57.047.833,21 €		60.993.951,59 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €		248.000,23 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.933.662,78 €		-4.194.118,61 €
2. Sonderposten		52.075.229,43 €	53.205.759,50 €
2.1 für Zuwendungen	29.060.909,24 €		29.582.366,04 €
2.2 für Beiträge	11.125.889,87 €		11.360.545,80 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	171.504,19 €		230.183,31 €
2.4 Sonstige Sonderposten	11.716.926,13 €		12.032.664,35 €
3. Rückstellungen		11.963.594,66 €	11.991.189,42 €
3.1 Pensionsrückstellungen	11.319.966,00 €		11.022.911,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	643.628,66 €		968.278,42 €
4. Verbindlichkeiten		21.615.610,90 €	19.287.253,94 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	10.095.756,12 €		7.291.725,51 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.230.314,97 €		6.500.606,28 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	314.850,71 €		349.666,48 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	800.317,00 €		1.109.509,24 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	632.962,99 €		4.035.746,43 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.541.409,11 €		0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		507.874,17 €	475.955,12 €
Gesamtsumme	141.276.479,59 €		142.007.991,19 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2013 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2013	Ist - Plan
Steuern und ähnliche Abgaben	15.701.876,00	16.338.599,39	636.723,39
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.977.899,00	6.774.098,07	-203.800,93
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.427.954,00	2.481.135,32	53.181,32
Privatrechtliche Leistungsentgelte	717.650,00	642.770,13	-74.879,87
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	365.435,00	394.740,12	29.305,12
Sonstige ordentliche Erträge	1.555.933,00	1.743.031,04	187.098,04
Aktivierete Eigenleistungen	5.000,00	0,00	-5.000,00
Ordentliche Erträge	27.751.747,00	28.374.374,07	622.627,07
Personalaufwendungen	4.750.723,00	5.048.682,91	297.959,91
Versorgungsaufwendungen	636.135,00	623.114,47	-13.020,53
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.299.516,00	7.553.992,12	-745.523,88
Bilanzielle Abschreibungen	2.030.369,00	2.297.580,27	267.211,27
Transferaufwendungen	13.149.319,00	13.338.786,89	189.467,89
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.322.749,00	1.478.712,59	155.963,59
Ordentliche Aufwendungen	30.188.811,00	30.340.869,25	152.058,25
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.437.064,00	-1.966.495,18	470.568,82
Finanzerträge	144.514,00	426.033,74	281.519,74
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	477.000,00	393.201,34	-83.798,66
Finanzergebnis	-332.486,00	32.832,40	365.318,40
Ordentliches Ergebnis	-2.769.550,00	-1.933.662,78	835.887,22
Ergebnis vor int. Leistungsbeziehungen	-2.769.550,00	-1.933.662,78	835.887,22
Erträge aus internen Verrechnungen	521.336,00	616.461,95	95.125,95
Aufwend aus internen Verrechnungen	521.336,00	616.461,95	95.125,95
Aufwendungen aus internen Leistungsbez.			
Ergebnis	-2.769.550,00	-1.933.662,78	835.887,22

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.337.781	26.191.016,31	-146.764,69	-0,6
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	1.480.337	2.877.638,53	1.397.301,53	94,4
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	6.600.306,78	6.600.306,78	100,0
Summe der Einzahlungen	27.818.118	35.668.961,62	7.850.843,62	28,2
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.435.540	28.246.842,95	-188.697,05	-0,7
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	1.759.878	1.394.702,99	-365.175,01	-20,8
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	625.100	3.636.967,07	3.011.867,07	481,8
Summe der Auszahlungen	30.820.518	33.278.513,01	2.457.995,01	8,0
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.002.400	2.390.448,61	-5.392.848,61	-179,6

Schwalmtal, den 11.02.2015

Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 130

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/18, 9. Änderung „Cleeracker“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 10.02.2015 den Bebauungsplan Wa/18, 9. Änderung „Cleeracker“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/18, 9. Änderung „Cleeracker“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/18, 9. Änderung „Cleeracker“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmatal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmatal, den 12. 02.2015

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/18, 9. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 133

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 04.02.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 17.12.2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
Für Hunde, die nach dem 31.12.2014 nachweislich aus dem Matthias-Neelen-Tierheim e.V., Flothend 34, 41334 Nettetal oder dem Tierheim Mönchengladbach – Tierschutz Mönchengladbach e.V., Hülserkamp 74, 41065 Mönchengladbach übernommen werden, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung erfolgt für 12 Monate, beginnend mit der Übernahme des Hundes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 03.02.2015 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 04.02.2015

gez.
Thö n n e s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 134

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 04.02.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.06.1988, zuletzt geändert durch Sechste Änderungssatzung vom 29.11.2011, wird wie folgt geändert:

Die Gebühr gemäß Tarifstelle
2.2.1 Bescheide nach §§ 24 ff BauGB über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes
wird von 25,00 € auf 35,00 € geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 03.02.2015 beschlossene Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

- oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 04.02.2015

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 135

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 90 „Oberrahserstraße West“ in Viersen vom 10.02.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in seiner Sitzung

am 03.02.2015

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 25.02.2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-3 „Oberrahserstraße West / Regelungen zur Nutzungsstruktur“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung in diesem Bereich wird eine Veränderungssperre erlassen. Diese tritt am 18.03.2015 nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 85, Flurstück 1577, Süchtelner Straße 177. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt eindeutig kenntlich gemacht.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 17.03.2016 außer Kraft, soweit nicht vorher für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder die Veränderungssperre eine Verlängerung erfährt.

(2) Die Satzung mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 13.00 Uhr und Montag bis Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr) im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, 41747 Viersen, Rathaus, Bahnhofstrasse 23, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 03.02.2015 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 90 „Oberrahserstraße West“ in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 90 „Oberrahserstraße West“ in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Viersen, den 10.02.2015

gez.
Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Willich

§ 2

Satzung vom 29.01.2015 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007 (Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird die Straße Am Roth zwischen Verresstraße und Rothweg als „verkehrsberuhigter Bereich ohne vollständige Verdrängung der Durchgangsverkehre“ ausgebaut.

Die anrechenbare Breite wird auf 10 m festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf

40 v.H.

festgesetzt.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt für die Straße Am Roth als „verkehrsberuhigter Bereich ohne Verdrängung der Durchgangsverkehre“

ein Verkehrsraum, in dem die funktionale Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass der Verkehrsraum von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden kann. Eine vollständige Verdrängung der Durchgangsverkehre findet nicht statt.

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.02.2015

Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage zur Abweichungssatzung der Straße Am Roth:



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 138

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 29.01.2015 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007 (Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgaben-

gesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird die Straße Verresstraße zwischen Eichenweg und Rothweg als „verkehrsberuhigter Bereich ohne vollständige Verdrängung der Durchgangsverkehre“ ausgebaut.

Die anrechenbare Breite wird auf 10 m festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf

40 v.H.

festgesetzt.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt für die Straße Verresstraße als „verkehrsberuhigter Bereich ohne Verdrängung der Durchgangsverkehre“

ein Verkehrsraum, in dem die funktionale Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass der Verkehrsraum von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden kann. Eine vollständige Verdrängung der Durchgangsverkehre findet nicht statt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.02.2015

Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage zur Abweichungssatzung der Straße Verresstraße:



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 139

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Hüls für
140

die o. a. Geschäftsjahre wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) vom **26. Februar 2015** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120/121, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Hüls Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14

Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120/121, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 19. Februar 2015

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 140

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Einladung

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 13. April 2015 um 20:00 Uhr in die Gaststätte Stiels-Boos, Breyeller Str. 31, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 03. Februar 2014
3. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.02.2014 bis 31.03.15
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Wahl eines Rechnungsprüfers
7. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2015 bis 31.03.2016
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2015 bis 31.03.2016
9. Abrundung Jagdgrenze Revier 1 (Sassenfeld) mit Jagdgrenze Leuth

10. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 09. Februar 2014

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 141

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2015 bis 31. März 2016.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 02. März bis einschließlich 13. März 2015, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, 41334 Nettetal-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 13. April 2015 stattfindet.

Nettetal, den 09. Februar 2015

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 141

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2015/16

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 11. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/16 wird in der

Einnahme auf 31.100,-- EURO

Ausgabe auf 31.100,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/16 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16. März 2015 bis zum 20. März 2015 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 9. Februar 2015

Der Jagdvorstand

Heiner Meevissen
Vorsitzender

Dieter Jakobs
Beisitzer

Heinz-Gerd Mertens
Beisitzer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 142

Jagdgenossenschaft

des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 31. März 2015, um 20.00 Uhr in der Gaststätte
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel**

Zu der diesjährigen Versammlung wird ein Imbiss gereicht. Zur Planung bittet die Genossenschaft um Anmeldung bis zum 17.03.2015 unter der Rufnummer 02163/946104 oder eMail toni.pascher@gemeinde-schwalmtal.de

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 25.03.2014
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2014/2015
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2015/2016
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2014/2015
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden.

Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 13.02.2015

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Neersen, den 09.02.2015

Jagdgenossenschaft Neersen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

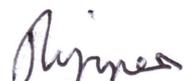
Mittwoch, den 08. April 2015 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2014
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2014
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2014
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2015
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.



gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu-oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

mobil: (01 52) 33 56 21 57 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Neersen, den 09.02.2015

Jagdgenossenschaft Neersen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2015 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

2. März 2015 - 2. April 2015

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Mittwoch, den 08. April 2015 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen, statt findet.



gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich Nr. I bis VI

Bekanntmachung-Einladung!

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich in „alt“ Willich werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung
am
Dienstag, den 24. März 2015
um 20:00 Uhr
in der Gaststätte „En de Hött“, Markt 12
in 47877 Willich
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Anpassung der Jagdpacht für Parz. I - Golfplatz Renneshof
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
5. Turnusmäßige Neuwahlen der Vorstände
6. Wahl von Rechnungsprüfern
7. Verschiedenes

Willich, den 09. Feb. 2015

gez.
der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 146

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
